

Inhalt

1. 11.12.2018 **Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Leichlingen, vertreten durch den Bürgermeister Frank Steffes Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen - im Folgenden Stadt Leichlingen genannt - und der Stadt Overath, vertreten durch den Bürgermeister Jörg Weigt, Hauptstraße 25, 51491 Overath - im Folgenden Stadt Overath genannt - über die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a EU-DSGVO

1. **Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**zwischen der Stadt Leichlingen,
vertreten durch den Bürgermeister Frank Steffes Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
- im Folgenden Stadt Leichlingen genannt -**

und der

**Stadt Overath,
vertreten durch den Bürgermeister Jörg Weigt, Hauptstraße 25, 51491 Overath
- im Folgenden Stadt Overath genannt -**

über die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a EU-DSGVO

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Leichlingen und die Stadt Overath schließen gem. §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung und Artikel 37 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Die Stadt Overath überträgt die für ihre Beschäftigten auszuübenden Aufgaben i.S.d. Artikel 39 EU-DSGVO des behördlichen Datenschutzbeauftragten gem. Artikel 37 Absatz 3 EU-DSVGO auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Leichlingen. Sie bestellt den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Leichlingen für die Dauer der Vertragslaufzeit zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Overath.

§ 2

Aufgaben der Stadt Leichlingen

(1) Die Aufgabenübertragung umfasst

1. die Unterstützung der Stadt Overath bei der Sicherstellung des Datenschutzes,
2. Die Beratung der datenverarbeitenden Stelle bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten und

3. die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren.
- (2) Die Stadt Leichlingen gewährleistet die gem. Artikel 37 Absatz 5 EU-DSGVO erforderliche berufliche Qualifikation und Fachwissen des zuständigen Datenschutzbeauftragten.

§ 3 Aufgaben der Stadt Overath

Der Stadt Overath obliegen im Rahmen dieses Vertrages folgende Aufgaben:

1. Die frühzeitige Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Leichlingen
2. Die Bereitstellung der unter § 4 dieses Vertrages aufgeführten - für die Arbeit des Datenschutzbeauftragten erforderlichen Hilfsmittel
3. Die Entrichtung der unter § 5 dieses Vertrages aufgeführten Vergütung für die Tätigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Leichlingen

§ 4 Hilfsmittel

- (1) Dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Leichlingen wird seitens der Stadt Overath eine E-Mail-Adresse bereitgestellt, mittels welcher alle Bediensteten der Stadt Overath gleichzeitig über Hinweise im Datenschutz unterrichtet werden können.
- (2) Die Stadt Overath stellt dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Leichlingen ein Verzeichnis (Auflistung aller eingesetzten Fachverfahren) zur Verfügung. Jedes neu eingesetzte Verfahren wird dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Leichlingen unverzüglich vorgelegt.
- (3) Zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten der Stadt Leichlingen wird seitens der Stadt Overath gewährleistet, dass jeder Bedienstete der Stadt Overath die Möglichkeit erhält, den Datenschutzbeauftragten zu kontaktieren, ohne dass Dritte Einsicht in den elektronischen Schriftverkehr nehmen können. Zu diesem Zweck wird seitens der Stadt Overath ein E-Mail-Verteiler für die gesamte Verwaltung der Stadt Overath eingerichtet, welcher eine externe E-Mail-Adresse erhält.
- (4) Datenschutzunterlagen, über die der Datenschutzbeauftragte der Stadt Leichlingen im Rahmen dieser Vereinbarung verfügen soll, sind ausnahmslos verschlossen und anonymisiert bzw. verschlüsselt abzuspeichern und zu übersenden.

§ 5 Datenschutzbericht

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Overath erhält gemäß Artikel 38 Absatz 3 Satz 3 EU-DSGVO vierteljährlich einen Bericht des behördlichen Datenschutzbeauftragten, in welchem die aufgetretenen Fälle sowie die Entscheidungen des Datenschutzbeauftragten aufgelistet sind.
- (2) Die im Datenschutzbericht aufgelisteten Fälle sind anonymisiert. Eine nähere Auskunft hierüber ist - ausgenommen gesetzlich vorgesehene Auskunftspflichten - nicht möglich.

§ 6 Vergütungsanspruch

Die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten der Stadt Leichlingen ist seitens der Stadt Overath mit 25 % der tatsächlichen Personalkosten zu vergüten.

**§ 7
Haftung**

Für etwaige, aus der Arbeit des Datenschutzbeauftragten resultierende Schäden haftet die Stadt Overath in vollem Umfang. Ein Regressanspruch gegen die Stadt Leichlingen ist ausgeschlossen.

**§ 8
Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird zunächst befristet für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Wird er nicht vor Ablauf von 6 Wochen vor Vertragsende von einem der beiden Vertragspartner gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Ist durch die zu erbringenden Leistungen des behördlichen Datenschutzbeauftragten im Rahmen dieses Vertrages die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben hinsichtlich des Datenschutzes der Stadt Leichlingen gefährdet, so kann die Letztgenannte unter Einhaltung einer angemessenen Frist den Vertrag einseitig und vor Ablauf der unter Abs. 1 bestimmten Frist kündigen.

**§ 9
Evaluation**

Der Datenschutzbeauftragte erfasst den Zeitaufwand seiner Tätigkeit, der auf die Stadt Overath entfällt. Nach Ablauf eines Jahres wird evaluiert, ob die vergüteten Zeitanteile im Umfang einer Viertel Stelle angemessen sind oder ob hier Anpassungsbedarf besteht.

**§ 10
(Teil-)Unwirksamkeit**

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen im Vertrag enthaltenen Regelungen nicht. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so fällt diese Bestimmung fort. Ist ein Fortfall der unwirksamen Bestimmung nicht möglich, ohne dass der Vertragszweck durch den Wegfall nicht mehr gewährleistet ist, so ist die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag Regelungslücken enthält.

**§ 11
Schlussvorschriften**

Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rheinisch Bergischen Kreises in Kraft.

Leichlingen, den 10.12.2018

gez.
Frank Steffes
Bürgermeister

Overath, den 10.12.2018

gez.
Jörg Weigt
Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der Stadt Overath und der Stadt Leichlingen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben i. S. d. Artikel 39 EU-DSGVO des behördlichen Datenschutzbeauftragten gem. Artikel 37 Absatz 3 EU-DSVGO Beschlossen worden. Demnach werden die v. g. Aufgaben von der Stadt Overath auf die Stadt Leichlingen (mandatierende Vereinbarung i. S. d. § 23, Abs. 2, Satz 2 GKG) übertragen.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Bergisch Gladbach, 11.12.2018

Der Landrat
-als untere staatliche Verwaltungsbehörde-

Im Auftrag
gez. Kouekem